VDE Rhein-Ruhr e.V.

SATZUNG

Gültig ab 06.10.2021

VDE-Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Rhein-Ruhr e.V.

Der Verein ist seit dem 21. April 1947 in das Vereinsregister des

Amtsgerichtes Essen unter VR 1358 eingetragen.

Satzung des VDE-Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Rhein-Ruhr e.V.

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Rhein-Ruhr e. V.“, Kurzform „VDE Rhein-Ruhr e. V.“, nachfolgend Verein genannt.
2. Verein ist eine regionale Gliederung des VDE Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V., nachfolgend VDE genannt. Der Verein ist eine Fortführung des am 14. November 1946 in Essen gegründeten Elektrotechnischen Vereins des Rheinisch-Westfälischen Industriebezirks (ETV) e.V., der als Nachfolger des am 31. Januar 1903 zu Dortmund gegründeten, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 1934 aufgelösten Elektrotechnischen Vereins des rheinisch-westfälischen Industriebezirks zu Dortmund e.V. und der aus diesem hervorgegangenen Bezirksverbänden Ruhr- Lippe und Essen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. zu Berlin anzusehen ist.
3. Sitz des Vereins ist Essen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des Vereins sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und Medizintechnik sowie ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u.ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw. nachstehend Arbeitsbereiche genannt.
2. Zweck des Vereins ist, die in den Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen.
    a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten und insbesondere zur Förderung des Nachwuchses,
    b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
    c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der Arbeitsbereiche.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung, und zwar insbesondere entsprechend des § 2 Ziff. 1, 2 und 4 dieser Satzung.
4. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, in seinem Bereich die Zwecke des VDE gemäß § 2 Ziff. 2 zu vertreten. Er pflegt hierzu u. a. die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung

wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Weiterhin wirkt der Verein bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der Verein engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Der Verein umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

2. Arten der Mitgliedschaft
    a. Persönliche Mitglieder
        i. Vollmitglieder
        Dies sind Personen, die in den Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen. Persönliche Mitglieder, werden automatisch mit der Vollendung des 65. Lebensjahres zu Seniorenmitgliedern. Rentenempfängern kann auf Antrag schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Vorstand der Status eines Seniorenmitglieds gewährt werden.
        ii. Jungmitglieder
        Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.
        iii. Ehrenmitglieder
        Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.
    b. Korporative Mitglieder
    Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Arbeitsbereichen tätig sind.
3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Verein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Verein angezeigt werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
   a. bei grober Verletzung der Satzung des Vereins oder des VDE,
   b. bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder des VDE,
   c. bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
   d. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

   Für den Ausschluss ist der Vorstand des Vereins zuständig.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
   a. bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
   b. bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
   c. bei kooperativen Mitgliedern grundsätzlich mit deren Erlöschen; auf einen Gesamtrechtsnachfolger, z.B. bei Umwandlungen nach Umwandlungsgesetz, geht die Mitgliedschaft automatisch über.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
   Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder dem VDE.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den Verein und den VDE und auf Teilnahme an ihren Einrichtungen. Für verlangte Sonderleistungen kann der Verein angemessene Vergütung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des Vereins Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im Verein. Seinen Einfluss auf die Lenkung des Vereins übt es in der Mitgliederversammlung, seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE über die Delegierten in der Delegiertenversammlung aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung “VDE” zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des Vereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Verein sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird.
   Jungmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.

3. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 7
Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
   a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
   b) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

   Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.
   Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
5. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
   a) Wahl des Vorstandes,
   b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
   c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
   d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
   e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr,
   f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
   g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.

   Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dieses Mitglied darf nur eine Vollmacht übernehmen. Diese ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.

§ 9
Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
   - dem Vorsitzenden
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem Geschäftsführer
   - dem Schatzmeister

   Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder, die seit mindestens zwei Jahren persönliches Mitglied sind.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
   Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, beruft der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Geschäftsführer vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der von ihm erlassenen Geschäftsordnung des Vorstandes.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Grundsätze sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
7. Der Vorstand vertritt die Mitglieder als Delegierte des Vereins auf der Delegiertenversammlung des VDE. Er kann Vertreter entsenden.
8. Der Vorstand kann einen Beirat, Zweigstellen und deren Leiter, sowie Referenten für besondere Aufgaben einsetzen. Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln.
9. Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten. Der Vorstand regelt die Arbeit dieser Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Arbeitspläne.

§ 10
Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekannt zu geben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Vereins zur Folge hat, gilt § 11 Ziffer 3 entsprechend.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen dem VDE oder Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des Vereins gilt § 11 Ziffer 3 sinngemäß.

Essen, 06.10.2021

---	---
Prof. Dr.-Ing. Lars Jendernalik Vorsitzender	Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Boris Pateisky stv. Vorsitzender
---	---
Dipl.-Ing. Martin Hölscher Geschäftsführer	Dipl.-Ing. Michael Halbach Schatzmeister